

U18.01-RL01 - Fremdfirmenrichtlinie

Inhalt

1	ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH	3
2	VERANTWORTLICHKEIT.....	4
3	ALLGEMEINES.....	4
3.1	GESETZLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEITSERFÜLLUNG.....	4
3.2	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.....	4
3.3	BERAUSCHENDE MITTEL	4
3.4	EINRICHTEN DER ARBEITS- / BAUSTELLE	5
3.5	ORDNUNG AM ARBEITSPLATZ	5
3.6	ERSTE HILFE.....	5
4	BEACHTUNG VON WERKSCHUTZMAßNAHMEN	6
4.1	ANWEISUNGEN	6
4.2	KONTROLLEN	6
4.3	BILD UND TONAUFNAHMEN	6
4.4	GEHEIMHALTUNGEN	6
5	ÜBERWACHUNGS- UND WEISUNGSBEFUGNIS	6
5.1	KOORDINATOR GEM. DGUV VORSCHRIFT 1.....	6
5.2	ARBEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ.....	6
6	GEFÄHRLICHE ARBEITEN UND GENEHMIGUNGEN	7
6.1	EINWEISUNGEN BEI GEFÄHRLICHEN ARBEITEN	7
6.2	ARBEITSGENEHMIGUNGEN	7
6.3	GEFÄHRLICHE ALLEINARBEITEN	7
7	ARBEITSMITTEL (MASCHINEN, GERÄTE) UND EINRICHTUNGEN	8
8	GEFAHRSTOFFE, BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ.....	8
8.1	EINSATZ UND UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN	8
8.2	EINSATZ UND UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	9
8.2.1	Wassergefährdende Stoffe	9
8.2.2	Anlieferung und Versand von Gefahrgut.....	9
8.2.3	Gewässerschutz	9
8.2.4	Abtanken / Umschlagen / Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen.....	9
8.3	ENTSORGUNG VON RESTSTOFFEN UND ABFÄLLEN	9

8.4	BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ	10
8.5	RÜCKNAHMEN VON MATERIALIEN	10
8.6	SCHUTZ VON BODEN UND WASSER.....	10
9	BAU- UND MONTAGEARBEITEN	10
9.1	LEITERN UND TRITTE, HOCHGELEGENE ARBEITSPLÄTZE UND GERÜSTE.....	10
9.2	ÜBEREINANDERLIEGENDE ARBEITSPLÄTZE	11
9.3	DACHARBEITEN	11
9.4	TIEFBAUARBEITEN	11
9.5	ABSPERRUNG VON BAUSTELLEN	11
9.6	DURCHBRÜCHE	11
9.7	BAUSTELLEN-STROM	11
9.8	BAUSTELLENLÄRM-EMISSIONEN	12
10	BETRIEBSRÄUME, VERKEHRSWEGE, SCHILDER.....	12
10.1	BETRETEN VON BETRIEBSRÄUMEN, BEDIENEN VON MASCHINEN	12
10.2	WERKSVERKEHR	12
10.3	PARKEN AUF DEM WERKSGELÄNDE.....	12
10.4	VERKEHRS- UND FLUCHTWEGE.....	12
10.5	HINWEISSCHILDER.....	12
11	VERSTÖßE GEGEN DIE BETRIEBSORDNUNG	14
12	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	14
13	EMPFEHLUNG ZU ARBEITSSCHUTZ, UMWELT- UND ENERGIEMANAGEMENT	14
14	MITGELTENDE UNTERLAGEN.....	14
15	ÄNDERUNGEN	14
16	PRÜFUNG UND FREIGABE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
17	AUFTRAGNEHMERBESTÄTIGUNG	15

1 Zweck und Anwendungsbereich

Die vorliegende „Fremdfirmenrichtlinie“ ist Bestandteil der Auftragsbedingungen. Sie gilt für sämtliche Gesellschaften der mit der FONDIUM B.V. & Co. KG gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „FONDIUM“).

Mit der Beauftragung geben wir gemäß BGV A1 §5 dem Auftragnehmer schriftlich auf, die in der DGUV Vorschrift 1 § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Bei technischen Ergebnissen im Sinne von DGUV Vorschrift 1 § 2 Abs. 2 hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

Die folgenden Ausführungen stellen Mindestanforderungen bezüglich der Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes für alle Arbeiten dar, die von Angehörigen der Vertragsfirmen (incl. beauftragter Subunternehmen) geleistet werden. Eine Vollständigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Diese Richtlinie wendet sich an alle verantwortlichen Personen der Vertragsfirmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Aufnahme der Arbeiten/Tätigkeiten eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu den vorgesehenen Arbeiten/Tätigkeiten vor Ort zu erstellen. Hierzu stehen ihm der Fremdfirmenkoordinator sowie die Sicherheitsfachkräfte bei Bedarf beratend zur Verfügung.

Bei Bedarf können die betriebsspezifischen Kenntnisse des vom Auftraggeber bestellten Fremdfirmenkoordinators oder der Sicherheitsfachkräfte zur effektiven Erstellung einer risikobasierten Gefährdungsbeurteilung genutzt werden.

Die bei Bedarf gemeinsam erstellte und gültige Gefährdungsbeurteilung ist Basis für alle durch den Auftragnehmer einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen. Eine Kopie ist den Fremdfirmenkoordinator/Sicherheitsfachkräften vor Aufnahme der Aufgabe/Tätigkeiten auf Nachfrage zu übergeben. Die über die auftragsspezifische Gefährdung erfolgte Unterweisung der Mitarbeitende ist Vorort zu halten und jederzeit nachzuweisen.

Der Auftragnehmer benennt die für die Ausführung verantwortlichen Person.

Die Einhaltung der zutreffenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen in Eigenverantwortung des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

2 Verantwortlichkeit

An allen Standorten der FONDIUM Group sind die einschlägigen Arbeitsschutz- / Umweltschutzgesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich bei der für ihn zuständigen Fachabteilung/ dem Koordinator vor Aufnahme der Arbeit, auch über die notwendigen standortspezifischen Betriebsvorschriften und Sicherheits-/ Umweltschutzmaßnahmen des Auftraggebers zu informieren und diese zu beachten. Ebenso ist sich über die Lage der nächsten Fluchtwege, Feuerlöscher, Feuermelder, Notrufeinrichtungen, Erste-Hilfe-Station kundig zu machen. Hierzu gehören auch die eventuell vorhandenen Anordnungen für besondere Störungen und Ereignisse. Der Auftragnehmer hat alle Arbeitskräfte sorgfältig einzuweisen und zu beaufsichtigen. Fremdsprachigen Mitarbeitern sind die Einweisungen in vollem Umfang verständlich darzubringen. Mitarbeitende von Fremdfirmen, die keine gültige Unterweisung nachweisen können, wird der Zutritt zum Werksgelände verwehrt!

Der Hauptauftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Betriebsordnung auch bei den von ihm beauftragten Sub- oder Partnerunternehmen durchzusetzen. Die Subunternehmen sind mit Adresse, Ansprechpartner und zuständiger Berufsgenossenschaft der betreuenden Fachabteilung/ dem Koordinator mitzuteilen.

3 Allgemeines

3.1 Gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeitserfüllung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeitserfüllung wie auch für die hierzu verwendeten Arbeitsmittel müssen vorhanden sein und mitgeführt werden. Hierzu gehören z.B. alle benötigten Führerscheine, Fahrberechtigungen, Beauftragungen für Stapler, Krane usw. sowie die Prüfnachweise für elektrische Handmaschinen gem. DGUV-V3. Können diese nicht vorgezeigt werden, ist die Tätigkeit sowie Verwendung verboten

3.2 Persönliche Schutzausrüstung

Bei Betreten des Werksgeländes sind grundsätzlich Warnweste, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe (auf Baustellen Typ S3) zu tragen, sowie die für die Arbeiten sonstige erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen. Gehörschutz ist in den Fertigungshallen Pflicht.

3.3 Berauschende Mittel

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel verboten! Achten Sie darauf, dass der Genuss von berauschenden Mitteln noch eine geraume Zeit nachwirkt und die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinflusst. Mitarbeiter die sich in einem solchen Zustand befinden dürfen weder den Betrieb betreten noch sich auf diesen aufhalten. Wenn ein Mitarbeiter der Fremdfirma unter Verdacht steht berauschende Mittel genommen zu haben oder bei sich zu tragen, behält sich FONDIUM vor, diesen vom Werksgelände zu verweisen. Evtl. entstehende Kosten hat der AN zu tragen.

Im Zweifelsfall unterrichten Sie ihren Vorgesetzten!

3.4 Einrichten der Arbeits- / Baustelle

Die Einrichtung der Arbeitsstelle / Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Arbeits- / Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der betreuenden Fachabteilung / dem Koordinator erfolgen.

3.5 Ordnung am Arbeitsplatz

Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Werkzeuge, Geräte und Material sind an den von der betreuenden Fachabteilung / vom Koordinator zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften ordnungsgemäß zu lagern.

Elektrische Einrichtungen, Löscheinrichtungen und sonstige Versorgungseinrichtungen sind frei und jederzeit zugänglich zu halten.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle mit der betreuenden Fachabteilung / dem Koordinator durchzuführen.

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Vor Verlassen der Arbeitsstätte hat der Auftragnehmer eine Reinigung durchzuführen.

3.6 Erste Hilfe

Während der Betriebsarbeitszeit wird bei Unfällen durch den Ersthelfer erste Hilfe geleistet. Bei schweren Unfällen und Verletzungen muss unverzüglich der Sanitäter angerufen werden. Telefonnummer:

- Siehe Punkt 16, Auftragnehmerbestätigung oder
- Ggfs. ausgehändigte Notrufnummern.

4 Beachtung von Werkschutzmaßnahmen

4.1 Anweisungen

Beim Betreten des Werkes haben sich Mitarbeiter von Fremdfirmen unaufgefordert beim Empfang / Pforte anzumelden und dürfen die Arbeit erst aufnehmen, nachdem sie von der betreuenden Fachabteilung / dem Koordinator eingewiesen wurden. Nur mit einer gültigen Fremdfirmenunterweisung von Fondium unterwiesene Mitarbeiter haben Zutritt auf das Werksgelände.

4.2 Kontrollen

Der Verantwortliche der Fachabteilung / der Koordinator oder der Mitarbeiter des Werkschutzes ist berechtigt, bei Fremdfirmenpersonal Kontrollen von Personen, Fahrzeugen* und Ausrüstungsgegenständen vorzunehmen.

*Für den Fall, dass Fahrzeuge nicht kontrolliert werden dürfen ist das vor der Einfahrt anzuzeigen. Diese Fahrzeuge sind dann außerhalb des Werksgeländes anzustellen.

4.3 Bild und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen auf dem Werksgelände sind nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet!

4.4 Geheimhaltungen

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sind zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der Beauftragung überlassenen Informationen und Unterlagen verpflichtet. Sofern erforderlich ist zuvor eine Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

5 Überwachungs- und Weisungsbefugnis

5.1 Koordinator gem. DGUV Vorschrift 1

Der Auftraggeber hat zur Abstimmung der Tätigkeiten und zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen Koordinatoren eingesetzt. Diese haben Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer, seinen Subunternehmern und Arbeitsgemeinschaften und deren Beschäftigten bezüglich Sicherheit und Umweltschutz. Sie haben das Recht, von diesen alle erforderlichen Unterlagen anzufordern, insbesondere den Arbeitsablaufplan. Die Weisungsbefugnis der Koordinatoren entbindet die Vorgesetzten der Fremdfirma (Auftragnehmer) nicht von deren Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Mitarbeitern.

5.2 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

In speziellen, den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Fragen und Maßnahmen stehen die Fachabteilungen des Auftraggebers beratend zur Verfügung. Die Namen der Ansprechpartner sind beim Koordinator zu erfragen.

6 Gefährliche Arbeiten und Genehmigungen

6.1 Einweisungen bei gefährlichen Arbeiten

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern des Auftragnehmers. Sie setzen eine Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den Koordinator voraus:

Für folgende Arbeiten ist immer über den Koordinator eine Erlaubnis einzuholen:

1. Schweiß-, Schneid-, Trenn-, Auftau-, Löt- und sonstige Arbeiten mit offener Flamme, sowie Schleifarbeiten.
2. Befahren von engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- / Entsorgungskanälen.
3. Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen.
4. Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind.
5. Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen.
6. Verwenden von Gefahrstoffen (siehe 8.1, Einsatz und Umgang mit Gefahrstoffen)
7. Benutzen von Anlagen, von denen für Personen und Sachen gefährliche Einwirkungen ausgehen können, z.B. Laser- und Röntgenstrahlen, Sender.
8. Arbeiten mit Autokranen.
9. Arbeiten an automatisch gesteuerten Anlagen (Robotern) oder Verkettungen.
10. Arbeiten an unter Spannung stehenden Elektroanlagen und Schaltarbeiten.
11. Umfüllvorgänge (siehe 8.2.4, Abtanken / Umschlagen / Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen)

Für folgende Arbeiten ist keine explizite Erlaubnis einzuholen:

1. Entfernen von Schutzvorrichtungen.
2. Arbeiten in feuer-, strahlen-, explosivstoff- und explosionsgefährdenden Bereichen.
3. Erdarbeiten, z. B. Ausheben von Gruben, Schächten.
4. Erstellen und Abbau von Gerüsten durch entsprechende Fachbetriebe.
5. Bohr- und Stemmarbeiten.

6.2 Arbeitsgenehmigungen

Sind Arbeiten aus der vorstehenden Liste oder ähnlich gefährliche Arbeiten durchzuführen, so ist in jedem Einzelfall über den Koordinator unmittelbar vor der Durchführung des Auftrages eine Genehmigung einzuholen.

6.3 Gefährliche Alleinarbeiten

Gefährliche Alleinarbeit ist unzulässig. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit im Sinne der DGUV 212-139 von einer Person allein ausgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesysteme o.a. durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

7 Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte) und Einrichtungen

Die Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes entsprechen und sich im einwandfreien Zustand befinden. Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind entsprechend zu kennzeichnen. Auf Nachfrage muss die Fremdfirma die Nachweise über Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen, regelmäßigen Prüfungen vorlegen.

Bei Anlieferung von Arbeitsmitteln vor Beginn der Tätigkeiten ist in den Lieferpapieren die Arbeitsstelle, das Projekt und/ oder die Auftrag Gebende Abteilung anzugeben.

Persönliche Schutzausrüstung und Körperschutzmittel hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter selbst bereitzustellen.

Elektrische Einrichtungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen und gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Zum Personenschutz ist eine Handverlängerung mit integriertem FI-Schalter zu verwenden. Feste elektrische Anschlüsse zum Werks- / Betriebsnetz dürfen nur durch fachlich geeignete Mitarbeiter in Betrieb genommen werden.

Kraftstoff angetriebene Maschinen, Geräte, Einrichtungen oder Arbeitsmittel dürfen in Gebäuden nur verwendet werden, wenn die Abgase ins Freie abgeleitet werden oder ein Filtersystem verwendet wird.

Die Benutzung werkseigener Einrichtungen durch Mitarbeiter von Fremdfirmen bedarf der vorherigen Erlaubnis der betreuenden Fachabteilung/ des Koordinators.

Sollen auf dem Gelände Flurförderzeuge wie Gabelstapler (o.ä.) verwendet werden, ist eine Fahrerlaubnis gem. BGV D27 beim Koordinator vorzulegen.

8 Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz

8.1 Einsatz und Umgang mit Gefahrstoffen

Werden seitens des Auftragnehmers gefährliche Stoffe gemäß Gefahrstoffverordnung zur Durchführung der Arbeiten am Standort verwendet, so sind die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vom Auftragnehmer an der Baustelle bereitzuhalten. Die Beachtung der jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge und die Durchführung der Unterweisung sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Bei der Verwendung sehr giftiger, giftiger, krebserzeugender oder umweltgefährdender Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsschutz des Standortes erforderlich. Örtliche Verwendungsverbote bestimmter Gefahrstoffe sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat den Koordinator über Art und Menge (inkl. Gefährlichkeitsmerkmale) der eingesetzten Gefahrstoffe zu informieren.

8.2 Einsatz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.2.1 Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe wie Öle, Chemikalien und gefährliche Abfälle dürfen nicht in den Boden bzw. in das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen! Diese sind witterungsgeschützt auf dichtem Boden und auf Auffangwannen zu lagern. Deren Volumen muss mind. dem des größten Behälters entsprechen.

Das Ausgießen von Stoffen oder Waschwasser in Sanitäranlagen, Bodenabläufe oder Maschinenrücklaufwannen ist strengstens untersagt und wird sofort zur Anzeige gebracht!

8.2.2 Anlieferung und Versand von Gefahrgut

Anlieferung und Versand von Gefahrgut im Sinne des ADR (Kleinmengen nach ADR- Richtlinien sind ausgenommen) sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Gefahrgutbeauftragten von FONDIUM und auf den dafür vorgesehenen Flächen (entsprechend 8.2.3) zulässig.

8.2.3 Gewässerschutz

Verschüttete Stoffe – auch Kleinmengen müssen sofort mit Hilfe von Ölbindemittel (Pannestation; in grüne Tonnen) aufgenommen werden! Bei Gefahr von Eindringen in die Kanalisation muss unverzüglich der Einlauf durch Barrieren etc. verhindert werden. Der innerbetriebliche Werksschutz ist sofort zu informieren.

Alle Stoffe müssen in verschlossenen Originalbehältern aufbewahrt werden.

8.2.4 Abtanken / Umschlagen / Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen

Umschlagen und Abtanken von/in Fahrzeugen ist nur auf flüssigkeitsdichten Flächen erlaubt (am Standort in Mettmann = blau eingegrenzte Flächen). Es dürfen nur für den Einsatz geeignete und einwandfreie Ausrüstungsgegenstände verwendet werden. Schläuche und Behälter müssen einer dokumentierten, regelmäßigen Eigenprüfung unterliegen. Als Schlauchverbindungen nur Schraubkupplungen verwenden.

Die Tätigkeit darf nur unter Beaufsichtigung des zuständigen FONDIUM-Mitarbeiters durchgeführt werden.

Alle Umfüllvorgänge müssen ständig überwacht und ggfs. genehmigt werden (siehe 6.1, Einweisungen bei gefährlichen Arbeiten)

8.3 Entsorgung von Reststoffen und Abfällen

Der Auftragnehmer hat die bei seinen Arbeiten anfallenden Reststoffe und Abfälle wie Farb-, Lack-, Kleber- und Kittrückstände, Beizmittel, Lösemittel, Reinigungsmittel, Öle, Leergebinde, Baustellenabfälle und Bauschutt in geeigneten Behältnissen zu sammeln, täglich bzw. nach Beendigung der Arbeiten mitzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen.

Hausmüllähnliche Abfälle können in entsprechenden Mülltonnen vor Ort entsorgt werden, wobei das Abfalltrennsystem zu beachten ist. Sollten durch falsche Sortierung Mehrkosten bei der Abfallentsorgung entstehen, hat der Auftragnehmer diese zu tragen.

8.4 Brand- und Explosionsschutz

Die Beschilderung zum Brand- und Explosionsschutz ist zu beachten!

In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und Explosionsgefahr besteht (z. B. Lagerräume für brennbare Stoffe), sind Rauchen, Umgang mit funkenreißenden Werkzeugen sowie mit offenem Licht und Feuer verboten. In EX-Bereiche eingebrachte Elektrogeräte- und Werkzeuge müssen explosionsgeschützt sein (Klassifizierung beachten). Brandschutzeinrichtungen, wie z.B.: Handfeuerlöcher, Wandhydranten, Löschanlagen, Brandmeldeeinrichtungen, Brandschutztüren etc. dürfen während der Arbeiten weder verstellt, entfernt, blockiert oder anderweitig außer Betrieb gesetzt werden. Sollte dies zum Fortgang der Tätigkeiten kurzzeitig erforderlich sein, sind in Abstimmung mit dem Koordinator entsprechende Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

8.5 Rücknahmen von Materialien

Sämtliche übriggebliebene Materialien wie z.B. Baustoffe, Montageteile und Kleinteile hat der Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten vom Werksgelände zu entfernen.

8.6 Schutz von Boden und Wasser

Umweltgefährdende Stoffe, insbesondere Flüssigkeiten wie z.B. Lösemittel, Verdüner, Öle, Treibstoffe oder Beizmittel dürfen nicht ins Erdreich, in Sickerschächte oder die Kanalisation gelangen. Arbeiten mit diesen Stoffen auf unbefestigten und ungeschützten Flächen sind verboten.

Gelangen diese Stoffe durch einen Unfall oder ein Schadensereignis ins Erdreich oder in die Entwässerung, so sind der Verantwortliche der Fachabteilung und der Koordinator zu informieren sowie Maßnahmen zur Ausbreitungsbegrenzung einzuleiten.

9 Bau- und Montagearbeiten

9.1 Leitern und Tritte, hochgelegene Arbeitsplätze und Gerüste

Die Bestimmungen der DGUV 208-016 sind einzuhalten. Es dürfen nur geprüfte Leitern und Tritte verwendet werden, Gerüste für hochgelegene Arbeitsplätze sind nach allgemein anerkannten Regeln unter Beachtung der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.

- Bei Arbeiten ohne technischen Absturzschutz wie z.B. Geländer, muss PSA gegen Absturz verwendet werden. (DGUV Regel 112-199)
- Bei Verwendung von PSA gegen Absturz als Auffangschutz ist eine geeignete Rettung für den Notfall sicherzustellen mit geeignetem Personal und Geräten.

Vor der Benutzung sind Gerüste durch den Ersteller freizugeben.

9.2 Übereinanderliegende Arbeitsplätze

An übereinanderliegenden Stellen dürfen Arbeiten nur dann gleichzeitig ausgeführt werden, wenn die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende Gegenstände geschützt sind. Gegebenenfalls ist durch Absperren oder durch Warnposten zu verhindern, dass der Gefahrenbereich von Personen betreten wird.

9.3 Dacharbeiten

Das Betreten der Dächer ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis und vorheriger Unterweisung der einschlägigen Betriebsanweisung durch den Fondium-Koordinator gestattet. Auf geeignete Absturzsicherung ist zu achten.

Lichtkuppeln oder Dachfenster dürfen nicht betreten werden.

Abhängig von der Gefährdungsbeurteilung und der Schweißerlaubnis (Schweißmelde-/ Schweißerlaubnisschein), ist bei Hitzearbeiten auf Dächern die Stellung einer Brandwache zwingend erforderlich.

9.4 Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbauarbeiten ist die DGUV Regel 101-008 einzuhalten. Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist die Lage von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kommunikation etc.) in Abstimmung mit dem Koordinator zu ermitteln. Baugruben sind ausreichend zu verbauen / abzusichern.

9.5 Absperrung von Baustellen

Arbeitsbereiche sind so abzusichern, dass weder Arbeitspersonal noch Unbeteiligte gefährdet werden. Insbesondere an Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass die Absicherung auch bei Dunkelheit ausreichend zu erkennen ist. Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittsichere Abdeckungen im Arbeits- und Verkehrsbereich sind zu sichern.

9.6 Durchbrüche

Durchbrüche in Brand-, Zwischen- und Gangwänden sind unverzüglich durch Brandschutzkissen oder Gleichwertiges zu sichern und nach Beendigung der Arbeiten vorschriftsmäßig zu schließen.

Sollte bei diesen oder ähnlichen Arbeiten asbestverdächtige Materialien gefunden werden, so ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Koordinator abzustimmen.

9.7 Baustellen-Strom

Auf Baustellen ist die Verwendung eines Fehlerstrom Schutzschalters (=RCD) uneingeschränkt anzuwenden. Kommen frequenzgesteuerte Betriebsmittel zum Einsatz müssen geeignete allstromsensitiven RCD des Typ B eingesetzt werden. Alle RCD-Systeme sind arbeitstäglich auf einwandfreie Funktion durch Betätigten der Prüfeinrichtung zu prüfen.

9.8 Baustellenlärm-Emissionen

Emissionen, z.B. durch Baulärm, Staub, Vibrationen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Geltende Grenzwerte müssen bekannt sein und eingehalten werden.

10 Betriebsräume, Verkehrswege, Schilder

10.1 Betreten von Betriebsräumen, Bedienen von Maschinen

Das Betreten von Betriebsräumen und das Bedienen von Maschinen des Auftraggebers, die nicht in Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag stehen, durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die betreuende Fachabteilung/ den Koordinator gestattet.

10.2 Werksverkehr

Auf dem Gelände des jeweiligen FONDIUM Standorts gilt die StVO.

Die Höchstgeschwindigkeit ist auf maximal 15 km/h beschränkt.

Auf Fußgänger, Fahrradfahrer und Flurförderzeuge ist Rücksicht zu nehmen. Im Bereich von Ladezonen ist besondere Vorsicht geboten.

Lastkraftwagen und Baumaschinen mit eingeschränkter Sicht benötigen beim Rangieren einen Einweiser.

10.3 Parken auf dem Werksgelände

Fahrzeuge von Auftragnehmern dürfen nur zum Be- und Entladen das Werksgelände befahren. Von dieser Regelung ausgenommen sind Service- und Montagefahrzeuge, diese dürfen nur auf zugewiesenen Parkplätzen parken.

Die Einfahrtsgenehmigung ist gut sichtbar hinter der Scheibe anzubringen. Rettungswege, Stapler-Tore und andere besonders gekennzeichnete Fläche (z.B. rot schraffierte Flächen) dürfen nicht verstellt werden. Ausnahmen nur in Absprache und Freigabe durch die Führung der Werkfeuerwehr.

10.4 Verkehrs- und Fluchtwege

Verkehrs- und Fluchtwege sind freizuhalten und dürfen weder bei der Ausführung der Arbeiten noch zum Lagern verwendet werden. Sollte trotzdem zur Ausführung der Arbeiten eine kurzzeitige Sperrung erforderlich werden, ist dies rechtzeitig und vorab mit dem Koordinator abzustimmen.

10.5 Hinweisschilder

Hinweisschilder auf dem Werksgelände sind zu beachten und zu befolgen.

Die Aufstellung eigener Schilder durch den Auftragnehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die betreuende Fachabteilung/ den Koordinator erfolgen.

11 Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Betriebsordnung hat der Auftraggeber das Recht, den zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vom Werksgelände zu verweisen.

Alle Kosten und Verzögerungen daraus gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Überdies behält sich der Auftraggeber das Recht vor, das Auftragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Auftragnehmer von weiteren Aufträgen auszuschließen.

12 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die eine Deckung für Sach- und Umweltschäden in Höhe von 5 Millionen Euro und für Personenschäden in unbegrenzter Höhe je Schadensfall beinhaltet.

13 Empfehlung zu Arbeitsschutz, Umwelt- und Energiemanagement

Unser Unternehmen ist nach Arbeitsschutz, Umwelt- und Energienormen zertifiziert. Unser Ziel ist, vornehmlich mit zertifizierten Dienstleistern zusammenzuarbeiten. Deshalb möchten wir Ihnen nahelegen, soweit noch nicht geschehen, Ihr Unternehmen ebenso einer Arbeitsschutz-, Umwelt- und Energiebetriebsprüfung nach einem international anerkannten Standard zu unterziehen!

Sollten Sie hierzu Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

14 Mitgeltende Unterlagen

- Werksplan

15 Änderungen

Rev. Nr.	Datum	Änderung	Name
1	17.05.19	Richtlinie neu erstellt	M. Czajka
2	25.05.19	Redaktionelle Änderungen	M. Czajka
3	03.06.19	Dateinummer geändert (war U17.01-VA01...)	M. Czajka

16 Auftragnehmerbestätigung

Mit der Unterschrift des Auftragnehmers wird bestätigt, dass die vorliegende Fremdfirmenrichtlinie durch Ihn zur Anwendung kommt.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass

- seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von Ihm beauftragten Subunternehmen gem. Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung unterwiesen sind,
- den Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie kennen und durch Ihn verpflichtet sind, die Sicherheitsvorgaben der Berufsgenossenschaften und der Fremdfirmenrichtlinie bei Arbeiten im Auftrag von FONDIUM einzuhalten.

.....

Firma, Stempel

.....

Name in Druckschrift

.....

Datum

.....

Unterschrift

Eine Beauftragung ist nur möglich, wenn eine unterschriebene Kopie dieser Seite beim Fremdfirmenkoordinator von FONDIUM vorliegt. Deshalb senden Sie bitte kurzfristig eine unterschriebene Kopie an den Fremdfirmenkoordinator.

Nicht zutreffenden Standort löschen

<p>Ihr Fremdfirmenkoordinator in Mettmann: Max Mustermann Tel.: +49 2104 984 – XXX Mobil: +49 XXXXXXXXXXXXX Mail: max.mustermann@fondium.eu</p>	<p>Telefonnummer bei Unfällen in Mettmann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanitäter: 02104 984 375
<p>Ihr Fremdfirmenkoordinator in Singen: Max Mustermann Tel.: +49 7731 886 - XXX Mobil: +49 XXXXXXXXXXXXX Mail: max.mustermann@fondium.eu</p>	<p>Telefonnummer bei Unfällen in Singen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebs sanitärer oder Werkschutz in der Sanitätsstation bzw. Pforte 07731 886 338 bzw. 330